

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1908

2 (12.2.1908)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1908.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Entlassung aus dem Dienst der evang. Landeskirche betr. — 2. Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1908 betr. — 3. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1908 betr. — 4. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1906 betr.

Diensterledigungen.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 29. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Kirchenrat Pfarrer Friedrich Krieger in Brödingen auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste auf 1. Mai d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 4. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Wilhelm Kraus in Ottenheim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Besundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 5. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Efringen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Wilhelm Bender in Waldwimmersbach zum Pfarrer in Efringen zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Entlassung aus dem Dienst der evang. Landeskirche betr.

Vikar Johannes Köhnlein, zuletzt verwendet in Nöttingen, ist auf sein Ansuchen aus dem Dienst der evang. Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 23. Januar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1908 betr.

Die in diesem Frühjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag den 28. April d. J. vormittags 9 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K. B. u. V. Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 28. März einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 genannter Prüfungsordnung.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziffer 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mit vorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 27. April vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 30. Januar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1908 betr.

Die zweite theologische Prüfung im laufenden Frühjahr wird
Dienstag den 5. Mai d. J. vormittags 9 Uhr
ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben
sich spätestens bis 5. April zu melden.

Den Besuchern um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung für die
Kandidaten der evangelischen Theologie vom 11. Februar 1906 (K. G. u. V. Bl.
S. 18 ff.) genannten Nachweise nebst den nach bestandener erster theologischer
Prüfung etwa zurückerhaltenen Zeugnissen beizulegen. Ferner ist anzugeben, welche
der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte
Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen
oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden
Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 genannter Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nach-
weis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der
dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (K. G. u. V. Bl. S. 16 ff.)
bemerkt, daß die Besuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die
staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem
Gesetze durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus
und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 4. Mai vormittags 11 Uhr
erwartet.

Karlsruhe, den 30. Januar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

4. Den Stand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1906 betr.

Gemäß § 25 der Satzungen der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage
die von unserer Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Stand
der Kasse im Rechnungsjahr 1906 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 3. Februar 1908.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Ziegler.

3.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Binau, Diöcese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Fildialdienst wird eine besondere Vergütung von 250 *M* jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Hasel, Diöcese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

4.

Zur Nachricht.

Von dem im Auftrag Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts herausgegebenen Werk „die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ (vgl. K. B. u. V. Bl. 1901 S. 86, 1904 S. 105, 1906 S. 94) ist der VII. Band, enthaltend die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg und Wolfach erschienen. Diejenigen kirchlichen Behörden, welche diese Veröffentlichung zu beziehen wünschen, können sie zu dem ermäßigten Preise von 12 *M* durch Vermittlung der Expeditur genannten Ministeriums erhalten.

Im Verlag von Braun in Karlsruhe ist ein Buch des Landgerichtsrats A. Block erschienen: „Deutsche Staats- und Rechtskunde (Bürgerkunde). Für Baden.“ 466 S., geb. 3 *M* 80 *S*. Dieses Buch gibt in allgemein verständlicher Darstellung ein Bild von sämtlichen Gebieten des öffentlichen Lebens, von welchen der Staatsbürger Kenntnis besitzen soll. Seine Anschaffung würde sich daher für die Pfarrämter und Pastorationsstellen wohl empfehlen.